

# **Schulgeldordnung der Freien Schule Hitzacker e.G. – Waldorfschule**

## 1. Struktur der Schulgeldordnung

Das Schulgeld ist nach der Höhe der Familieneinkünfte sozial gestaffelt. Für Familien, die mehrere Kinder an der Freien Schule Hitzacker unterrichten lassen, sind die zu leistenden Schulgelder ebenfalls sozial gestaffelt.

Die Höhe des Schulgeldes ergibt sich aus den Kosten der Pädagogik, der zu leistenden Raummieten und den Nebenkosten unter Saldierung der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen.

Das Schulgeld ist periodisch der Kostensituation des Schulbetriebes anzupassen. Es wird jeweils für das folgende Schuljahr auf der Basis der Haushaltsplanung festgelegt.

Die Ermittlung der Familieneinkünfte erfolgt entsprechend des Formulars „Auskünfte zu Familieneinkünften“.

## 2. Höhe des Schulgeldes

Das monatliche Schulgeld ergibt sich aus der aktuellen Schulgeldstaffel.

## 3. Verbindlich

Die Schulgeldbeitragsordnung ist für alle Schulnutzer verbindlich. Der vollständig ausgefüllte Berechnungsbogen muss unter Beifügung relevanter Unterlagen (ergibt sich aus dem Formular „Auskünfte zu Familieneinkommen“) jedes Jahr per 15.05. im Schulbüro eingereicht werden, andernfalls erfolgt eine Einstufung in die Regelstufe.

Die Schulgeldbeauftragten für die Durchführung der Finanzgespräche haben sich schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Spesen, die bei Rückläufern verursacht werden, zahlt der Zahlungspflichtige.

## 4. Abweichende Regelungen

Mit Familien, die das festgelegte Schulgeld nicht zahlen können, ist eine abweichende Regelung herbeizuführen. Diese Familien sind verpflichtet, mit dem Schulgeldkreis Gespräche mit dem Ziel zu führen, die Mindereinnahmen für die Schule so klein wie möglich zu halten. Ansonsten ist ein Finanzgespräch verbindlich, das jährlich vor Schuljahresbeginn zu führen ist. Nach diesem Gespräch wird die Höhe des Schulgeldes festgelegt. Bei diesem Finanzgespräch ist die aktuelle Einkommenssituation darzustellen und zu belegen.

Patchwork-Familien können nur dann gemeinsam veranlagt werden, wenn dies vor allen anderen Institutionen (Arbeitsamt, Sozialamt, Wohngeldstelle usw.) ebenso der Fall ist. Seit dem Schuljahr 99/00 werden die Schulgeldvergünstigungen (die bisher bekannten Stipendien) als Darlehen behandelt; der Schulgeldkreis entscheidet individuell über die Rückzahlung.

## 5. Inkrafttreten der Schulgeldordnung

Die Schulgeldordnung ist am 01.08.99 in Kraft getreten.

## 6. Salvatorische Klausel

Bei allen Einzelproblemen, die die Schulgeldordnung nicht abschließend geregelt hat, ist sie sinngemäß anzuwenden.